

HORTORDNUNG, gültig ab Schuljahr 2023/2024

1. AUFNAHME in den Hort

- a) Die Horteinschreibung findet jährlich statt.
- b) Der Hortbesuch / Teilnahme an der Mittagsbetreuung ist von den Erziehungsberechtigten mittels Anmeldeformular bis spätestens 15. Juni vor Beginn des neuen Hortjahres bei der Hortleitung schriftlich zu melden.
- c) Die Anmeldung ist verbindlich für ein Hortjahr. Das Hortjahr beginnt und endet mit dem Schuljahr.
- d) Aufgenommen werden SchülerInnen der Volksschule Ulrichskirchen-Schleinbach je nach Platzangebot und folgender Reihung
 - Kinder, deren Erziehungsberechtigte beide berufstätig bzw. Kinder von berufstätigen AlleinerzieherInnen werden bevorzugt behandelt (eine entsprechende Bestätigung des Arbeitgebers ist bei Nachfrage vorzulegen).
 - SchülerInnen berufstätiger Erziehungsberechtigter, mit regelmäßigem, ganztägigem Betreuungsbedarf
 - SchülerInnen berufstätiger Erziehungsberechtigter, mit regelmäßigem, tageweisen bzw. halbtägigem Betreuungsbedarf
 - In allen Fällen müssen das Kind und mind. ein Erziehungsberechtigter in der MG Ulrichskirchen-Schleinbach den HWS haben bzw. die Volksschule Ulrichskirchen-Schleinbach besuchen (Erklärung: Wenn Eltern während der VS Zeit eine Trennung vollziehen und wegziehen, die Schule aber den Besuch weiter erlaubt...).
- e) Aufnahme in den Hort während des Schuljahres ist nur dann möglich, wenn dadurch die gesetzlich höchstmögliche Kinderanzahl pro Gruppe (25) nicht überschritten wird. Der Eintritt ist nach Absprache mit der Hortleitung jeweils zu Monatsbeginn möglich.
- f) Änderungen der gemeldeten Wochentage sind nur gegen Bezahlung eines Zusatztages möglich (siehe Punkt 3 c).
- g) Beruflich bedingte bzw. vorhersehbare Änderungen müssen **ausnahmslos bis Freitag der Vorwoche** direkt bei der Hortleiterin gemeldet werden.
- h) Die ANZAHL der Anmeldestage ist verpflichtend einzuhalten und **muss auch bei Abwesenheit des Kindes bezahlt werden.**
- i) In den Sommerferien können „Gastkinder“ (aus unserer Marktgemeinde) der 5. Schulstufe je nach Maßgabe der vorhandenen Hortplätze und nach Rücksprache mit der Hortleiterin den Hort besuchen.

2. HORTJAHR und ÖFFNUNGSZEITEN

- a) Das Hortjahr beginnt und endet mit dem Schuljahr.
- b) Öffnungszeiten:
 - während der Schulzeit: Mo bis Fr: 11.30 Uhr bis 17 Uhr (Ausnahme: in der ersten und letzten Schulwoche beginnt die Hortbetreuung bereits nach Unterrichtsende)

- an unterrichtsfreien Werktagen und Ferientagen: von 07.30 Uhr bis 16.30 Uhr bei Mindestbedarf von 5 Kindern pro Tag, die Bedarfserhebung erfolgt zeitgerecht durch die Hortleitung.
- in den Sommerferien: Ferienbetreuung in den ersten drei und in den letzten drei Ferienwochen bei Mindestbedarf von 5 Kindern pro Tag, eine entsprechende Bedarfserhebung erfolgt durch die Hortleitung bis Ende Februar jeden Jahres. Sollte eine Betreuung auf Grund zu geringer Anmeldungen nicht stattfinden, so wird dies den Eltern der angemeldeten Kinder bis spätestens 31. März mitgeteilt.

3. BETREUUNGSMODELLE und KOSTEN

Für den Besuch des Horts ist ein Hortbeitrag zu entrichten, der monatlich mit Bankeinzug oder Dauerauftrag im Vorhinein verrechnet wird. Es wird darauf hingewiesen, dass nach dreimonatigem Rückstand des Hortbeitrages (nach vorheriger schriftlicher Mahnung de(r)s Erziehungsberechtigten) das Kind vom Hortbetrieb ausgeschlossen wird.

a) Tagesbetreuung: bis 17 Uhr

MIT Essen und Obstjause: EUR 49,00 pro gemeldeten Tag pro Monat
Abholung erst ab 15 Uhr möglich

OHNE ESSEN, mit Obstjause: EUR 33,00 pro gemeldeten Tag pro Monat
Abholung erst ab 15 Uhr möglich

b) Mittagsbetreuung

- MIT Essen: EUR 30,00 pro gemeldeten Tag pro Monat
Abholung bis spätestens 13.30 Uhr

- OHNE Essen: EUR 14,00 pro gemeldeten Tag pro Monat
Abholung bis spätestens 13.30 Uhr

Wird die Abholzeit von 13.30 Uhr nicht eingehalten, so kann das Kind erst wieder um 15 Uhr abgeholt werden und es wird der Zusatztarif (siehe Punkt c) von EUR 9,00 verrechnet.

c) Zusatztarife: EUR 13,00 – bei zusätzlichem oder geändertem Tag
EUR 9,00 – bei Nichteinhalten der Abholzeit bei Mittagsbetreuung

d) Ferienbetreuung bzw. Betreuung an schulfreien Tagen

- Bezahlung erfolgt im Vorhinein
- EUR 9,00 pro Tag
- Mittagessen: EUR 4,20 pro Tag

e) Die Kosten für diverse Freizeitaktivitäten sind im Hortbeitrag nicht enthalten.

f) Bastelbeitrag und Betriebskostenbeitrag sind im Hortbeitrag enthalten.

4. ESSENSBEITRAG

Der Essensbeitrag beträgt € 4,20 pro Mahlzeit. Dieser richtet sich nach dem Lieferanten und wird bei Veränderungen der Menüpreise automatisch angeglichen.

Bei Krankheitsfall ist der Hort bis spätestens 9 Uhr zu verständigen um unnötige Verschwendung von Nahrungsmittel zu vermeiden: 02245 2432 510 (Schulwart).

Die Obstjause ist im Tagesbetreuungstarif inkludiert, für zusätzliche Jausenverpflegung ist jedes Kind/Erziehungsberechtigte(r) selbst verantwortlich.

Für ordnungsgemäß abgemeldete und nicht konsumierte Essen kann halbjährlich (am Ende des Semesters, längstens bis zum 15. des folgenden Hortmonats) ein von der Hortleitung abgezeichnetes Ansuchen um Refundierung abgegeben werden. Das entsprechende Ansuchen liegt bei der Hortleitung auf.

5. ABMELDUNG

Eine Abmeldung vom Hort ist während des Jahres grundsätzlich nicht möglich. Sollten jedoch zwingende Gründe (Arbeits/Wohnungswechsel) vorliegen so ist ein entsprechendes schriftliches Ansuchen mindestens 4 Wochen vorher an die MG Ulrichskirchen-Schleinbach, Kirchenplatz 3, 2122 Ulrichskirchen, z.Hdn. Frau Holzmann, zu stellen.

6. ALLGEMEINE RICHTLINIEN

- a) Für die Abholung des Kindes vom Hort hat der/die Erziehungsberechtigte verpflichtend zu sorgen. Das selbständige Verlassen des Hortes ist an eine schriftliche Erlaubnis der/des Erziehungsberechtigten gebunden. Diese muss im Vorhinein bei der Hortleitung deponiert werden und gilt bis auf Widerruf. Für sämtliche Ausnahmen beim Verlassen des Hortes (Kind darf alleine nach Hause gehen, fährt einmal mit dem Bus, wird von einem anderen Elternteil mitgenommen, etc.) ist ebenfalls eine schriftliche Mitteilung an die Hortleitung notwendig. Ist diese nicht vorhanden, kann das Kind nicht aus der Verantwortung des Hortes entlassen werden.
- b) Der Besuch des Hortbetriebes ist freiwillig. Um einen ordnungsgemäßen Hortbetrieb führen zu können, ist es unbedingt notwendig, das Fernbleiben des Kindes umgehend im Hort zu melden.
- c) Für in Verlust geratene Gegenstände wird keine Haftung übernommen.
- d) Die Benützung eines Handys im Hort ist nicht erlaubt; es gibt ein Horttelefon, wo die Hortleitung erreichbar ist.
- e) Bei Infektionskrankheiten und Befall von Ungeziefer (Läuse, usw.) sind die Eltern verpflichtet, diese zum Schutz der anderen Kinder im Hort zu melden.
- f) Grundsätzlich kann Kindern im Hort keine medizinische Versorgung durch die jeweilige Hortleitung garantiert werden. Medikamente, welche unbedingt auch im Hort eingenommen werden müssen, bedürfen der schriftliche Bestätigung eines Arztes und der Erziehungsberechtigten, und müssen vom Kind selbst eingenommen werden können.
- g) Die Aufsichtspflicht im Hort beginnt mit dem Einlass des Kindes und endet mit dem Verlassen der Horträumlichkeiten.
- h) Das Schulgebäude ist im Interesse der Sicherheit der Kinder während des Hortbetriebes versperrt. Wird ein Kind nach 17.00 Uhr (an unterrichtsfreien Werktagen und Ferientagen nach 16.30 Uhr) abgeholt, gelangen pro angefangener halben Stunde € 10,00 zur Verrechnung.
- i) Das Kind ist während des Aufenthalts im Hort sowie bei zum Bildungsauftrag gehörenden außerhalb durchgeführten Veranstaltungen gesetzlich gegen Unfall versichert.
- j) Eine Refundierung des Hortbeitrages erfolgt ausschließlich im Krankheitsfall bei Vorliegen einer ärztlichen Bestätigung und kann halbjährlich (am Ende des Semesters, längstens bis zum 15. des folgenden Hortmonats) bei der Hortleitung angesucht werden. Das entsprechende Ansuchen liegt bei der Hortleitung auf.
- k) Bei geplanten Ausflügen ist die Teilnahme für alle an diesen Tagen angemeldeten Kindern aus organisatorischen Gründen verbindlich.
- l) Kinder, die einen ordnungsgemäßen Hortbetrieb stören, können auf Antrag der Hortleiterin, nach vorheriger schriftlicher Mahnung der (des) Erziehungsberechtigten, jederzeit vom Hort durch den Horterhalter ausgeschlossen werden.

Hausübungen:

- Für das Erledigen der Hausübungen stehen dem Kind 1 ½ Stunden zur Verfügung.
- Es wird eine angenehme Atmosphäre geschaffen und versucht - soweit es die Arbeitshaltung des jeweiligen Kindes zulässt - die schriftlichen Aufgaben im Hort zu erledigen. (Ausnahmen: Feste, Ausflüge und andere Veranstaltungen).
- Für die tägliche Vollständigkeit und Richtigkeit aller schulischen Arbeiten wird keine Verantwortung übernommen.
- Da die Hauptverantwortung die Eltern tragen, sollten diese im eigenen Interesse die Hausübungen und Schultaschen täglich zu Hause kontrollieren.
- Die Eltern, nicht das Hortteam, tragen die Verantwortung für die schulischen Leistungen des Kindes.
- Leseaufgaben und Lernen obliegen nicht dem Hort.

Adaptiert lt. Punkt 4) per 1.9.2023